



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
A-1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMLFUWUW. 1.3.3/0021- V/4/2012	UV/GSt/FG/Hu	Franz Greil	DW 2262 DW 2105	09.05.2012

## Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die IG-L - Kennzeichnungsverordnung geändert wird

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sieht die Möglichkeit einer Ausnahme von einem Kfz-Fahrverbot in einer IG-L-Zone („Umweltzone“) vor, sofern der Zulassungsbesitzer ein „überwiegend öffentliches Interesse“ geltend macht und diese Fahrt mit dem Kfz weder durch andere Verkehrsmittel noch organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Diese Prüfung erfolgt im Einzelfall bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und mündet bei einem positiven Bescheid in der Ausstellung einer weißen runden Plakette oder Tafel mit schwarzem Rand und der Aufschrift „IG-L“. Dies wird in der „IG-L-Kennzeichnungsverordnung“ näher spezifiziert.

Die Änderung der bestehenden IG-L-Kennzeichnungsverordnung wird vorgenommen, weil durch das 2010 geänderte IG-L ein neuer rechtlicher Verweis in der Verordnung erfolgen muss und die neu geschaffene Bestimmung für Kfz über 3,5 t im Werkverkehr ausgeführt wird, wonach Unternehmer mit weniger als vier derartigen Kfz in ihrem Fuhrpark ebenfalls von IG-L-Fahrverboten auf Antrag („Handwerkerbestimmung“ oder „Ausnahmebestimmung für Mikrounternehmer“) von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgenommen werden können.

Bei der Bewertung dieses Vorschlages ist davon auszugehen, dass Bezirksverwaltungsbehörden das „überwiegend öffentliche Interesse“ aufgrund der einschlägigen Judikatur äußerst eng auslegen müssen. Bestimmte Arbeitnehmer (zB Sicherheitsdienstleistungen, Pflege- und Gesundheitsberufe, Gastgewerbe) können aufgrund ihrer Arbeits- und Einsatzzeiten (zB Dienstschluss nach Mitternacht) nicht zwangsläufig auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen.

Die BAK sieht daher in dem derzeitigen Verordnungsvorschlag insofern eine soziale Asymmetrie, als nur Kleinunternehmer Ausnahmen von Fahrverboten zur Ausübung ihrer beruflichen Existenz beanspruchen können. Die BAK fordert daher, dass Möglichkeiten für entsprechende Ausnahmen auch für betroffene ArbeitnehmerInnen geschaffen werden, und lehnt daher die Verordnung in der vorliegenden Form ab.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.